

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Amtsgericht Plauen
Europaratstr. 13
08523 Plauen

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
A EV-OTO 01/15

Datum
30.11.2015

B e t r i f f t: Antrag auf einstweilige Verfügung

Antrag auf einstweilige Verfügung auf Grundlage der ZPO § 935ff insbesondere des § 940

es wird beantragt:

1. durch einstweilige Verfügung der Frau Kurth (Antragsgegner) die Weiterverfolgung ihrer ungesetzlichen Tätigkeit gegen meine Person, Olaf Thomas Opelt (Antragsteller) zu untersagen um die ungesetzlichen Angriffe gegen meine Person zu stoppen.
2. Bei Nichteinhaltung der untersagten Tätigkeit ist der Frau Kurth ein Strafgeld in Höhe von 30000 € aufzuerlegen. Die Höhe des Strafgeldes wird als erforderlich angesehen, da die Angriffe der Frau Kurth gegen Herrn Opelt aber auch gegen Frau Reiter, ebenfalls wohnhaft Siegener Str. 24, die Lebensgefährtin von Herrn Opelt, bis jetzt sämtlich alle ohne Beachtung der gesetzlichen Grundlagen erfolgten; Herrn Opelt und Frau Reiter aber in wirtschaftlich schwierige Verhältnisse drängten, die bis dato noch nicht behoben sind.
3. Die Unterlassung der gesetzwidrigen Taten wird solange gefordert bis der eigentlichen Arbeit der Frau Kurth tatsächlich vollstreckbare Titel zugrunde liegen.

Begründung:

Am 27.11.15 wurde ein Schreiben vom 24.11.15 Az. VIII DR 1720/15 in den Briefkasten eingelegt und von mir entnommen.

In diesem Schreiben behauptet Frau Kurth von dem Mitteldeutschen Rundfunk (Beitragservice) mit der Vollstreckung des Rundfunkbeitrages gemäß vollstreckbaren Titels beauftragt worden zu sein. Es ist mir nun nicht klar, inwieweit Frau Kurth mich verhöhnen will. Frau Kurth bezieht sich in ihrem Schreiben auf den § 802b ZPO. Das beweist, daß sie sehr wohl Kenntnis über die Bestimmungen der ZPO besitzen muß, beachtet aber die im selben § 802 a (2) festgehaltene Vorschrift nicht: „*Auf Grund eines entsprechenden*



ex injuria ius non oritur

Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt, ...“

Ein vollstreckbarer Titel wurde von ihr nicht vorgelegt und liegt mir selbst auch nicht vor. Grundlegend gehört die Vorlage eines vollstreckbaren Titels zum rechtlichen Gehör, wobei der vollstreckbare Titel weiteren Vorgängen nach gesetzlicher Vorschrift unterliegt. Ein vollstreckbarer Titel würde den Vorschriften der ZPO über das Mahnverfahren § 688 ff und der Zwangsvollstreckung § 704ff unterliegen.

Es ist wie gesagt nicht in meiner Kenntnis, daß eine solche Vollstreckung, die einem ordentlichen Gericht vorbehalten ist, vorliegt. Sehr wohl wurde durch einen unpersonifizierten (juristische Person) Beitragsservice auf der Grundlage eines sog. Rundfunkstaatsvertrages Rundfunkgebühren von mir verlangt. Da es für mich nicht verständlich ist von einer juristischen Person, evtl. Robotern, aufgefordert zu werden irgendwelche Zahlungen an diese zu tätigen, habe ich mich zuerst an die zuerstgenannten Rundfunkanstalten ARD ZDF und DLF gewandt. Nach einem gewissen Schriftverkehr kam dann die Sendeanstalt MDR ins Spiel. Dieser Sendeanstalt wurde in der Person den Frau Wille (Intendantin) und Frau Göbel von mir unterrichtet, daß ich sehr wohl gewillt bin Beiträge zu zahlen, wenn diese staatlichen Normen unterliegen. Da aber meiner Meinung nach und bis dato unwiderlegt der sog. Rundfunkstaatsvertrag keine solche Rechtsnorm ist, zeige ich mich nicht gewillt willkürlich verlangte Zahlungen, die dann als Schutzgeld einzustufen wären, zu entrichten. Des weiteren liegen wie oben bereits erwähnt keinerlei rechtsgültige Vorlagen für eine Vollstreckung vor. Darauf hinzuweisen ist noch, daß durch den sog. Bürgerservice nur nicht unterschriebene Schreiben bei mir eingingen. Dies wurde mit dem lakonischen Hinweis auf eine elektronische Unterschrift abgetan. Diese Schreiben sind sämtlich lt. Entscheidungen hoher bundesdeutscher Gerichte juristisch nichtig (siehe Ausführung Anhang).

In vielen anderen Fällen ging Frau Kurth in gleicher Weise vor, in dem sie versuchte Zahlungen zu erhalten ohne vollstreckbare Titel. Das bedeutet u.a. mit juristisch nichtigen Schriftstücken aufgrund der fehlenden handschriftlichen Unterschrift der Richter (Ausführung im Anhang). Sämtliche andere Forderungen wurden von Herrn Opelt und Frau Reiter immer wieder widersprochen, wobei der Widerspruch mit Beweisführung erfolgte. Diese Beweisführungen wurden aber sämtlich nicht gehört und somit das rechtliche Gehör schuldhaft durch die Verantwortlichen verweigert, was letztendlich in die bis jetzt anhaltende wirtschaftliche und körperliche Zerstörung der beiden Geschädigten Frau Margot Reiter und Herrn Olaf Thomas Opelt führte.

Mit Schreiben vom 25.03.2014 AZ. AU-TD 02/2014 (Anhang) wurde Frau Tolksdorf über die Mißlichkeiten, denen Frau Reiter und Herr Opelt durch Frau Kurth ausgesetzt waren, unterrichtet und es wurde darum gebeten, besser gesagt gefordert, diese Mißlichkeiten aus dem Weg zu räumen. Dieser Aufforderung wurde meinem Wissen nach bisher nicht gefolgt. Dadurch kommt es zu dem erneuten Angriff der Frau Kurth gegen Herrn Opelt. Somit ist das geforderte Strafgeld in Höhe von 30000 € gegen Frau Kurth durchaus gerechtfertigt, da es in dem Rahmen der zulässigen 250000 € liegt.

Olaf Thomas Opelt

Anhänge:

Anhang 1 - Brief von Frau Kurth

Anhang 2 - elektronische Unterschrift

Anhang 3 - handschriftliche Unterschrift Richter

Anhang 4 - Anschreiben an Frau Tolksdorf am AG Plauen

Auf die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und des Einigungsvertrages als Anhang wird hier verzichtet, da dieser bereits bei Frau Tolksdorf, AG Plauen, vorliegt.



ex injuria ius non oritur



Aktenzeichen: **7 C 1031/15**

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Olaf Thomas **Opelt**, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Antragsteller -

gegen

Obergerichtsvollzieherin Annett Kurth, Siegener Straße 05, 08523 Plauen

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Plauen durch

Richter am Amtsgericht Schmelcher

am 03.12.2015

nachfolgende Entscheidung:

- 1) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 30.11.2015 wird zurückgewiesen.
- 2) Der Streitwert wird auf bis zu 500,- € festgesetzt.

Gründe

Mit Schreiben vom 30.11.2015, eingegangen bei Gericht am 3.12.2015, beehrte der Antragsteller „auf Grundlage der ZPO 935ff insbesondere des § 940“ den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Wegen des weiteren Vorbringens in der Antragschrift wird auf diese Bezug genommen.

Der Antrag war zurück zu weisen, weil in Fällen der vorliegenden Art, der Erlass Einstweiliger

Verfügungen nach den §§ 935 ff ZPO aus Rechtsgründen nicht erfolgen kann. Denn vorliegend wendet sich der Antragsteller gegen Maßnahmen der Gerichtsvollzieherin, die diese in Ausübung der ihr übertragenen hoheitlichen Befugnisse unternahm.

Mithin wendet sich der Antragsteller entweder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder greift einen Justizverwaltungsakt an. In beiden Fällen kann aus Rechtsgründen vom angerufenen Zivilgericht eine Einstweilige Verfügung nach §§ 935 ZPO durch das angerufene Gericht nicht erlassen werden.

Insgesamt war daher der Antrag zurück zu weisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO.

Der Streitwert aus der Höhe des zu vollstreckenden Betrages, hier wurde der **Mindeststreitwert** angenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung Ziffer 1) findet die **sofortige Beschwerde** statt. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Plauen

Europaratstraße 13

08523 Plauen

oder bei dem

Landgericht Zwickau

Platz der Deutschen Einheit 1

08056 Zwickau einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung oder Erlass der Entscheidung. Die sofortige Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die sofortige Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die sofortige Beschwerde soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem
Amtsgericht Plauen
Europaratstraße 13
08523 Plauen

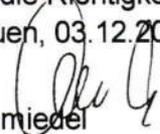
einzu legen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

gez. Schmelcher
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Plauen, 03.12.2015


Schmiedel

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Amtsgericht Plauen
Europaratstr. 13
08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
7C1031/15

Ihre Nachricht vom
3.12.15 (5.12.15)

Unser Geschäftszeichen
A EV-OTO 02/15

Datum
10.12.2015

B e t r i f f t: Sofortige Beschwerde

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird die sofortige Beschwerde (§ 567 ZPO) gegen den juristisch nichtigen Beschluß vom 03.12.2015 7C1031/15 eingelegt.

Begründung:

1. Obwohl dem Gericht per Anlage zum Antrag der einstweiligen Verfügung die Notwendigkeit der handschriftlichen Unterschrift der Richter auf dem für die Beteiligten Ausfertigungen mitgeteilt wurde, verstößt das AG Plauen insbesondere durch Herrn Schmelcher gegen die von hohen Bundesgerichten erlassenen Vorschriften, die ebenfalls im § 126 BGB festgehalten sind. Hier zur nochmals zur kurzen Information zwei Auszüge aus dem entsprechenden Anhang:

...
Nicht nur das Original des Urteils, sondern auch die den Beteiligten zuzustellenden Ausfertigungen des Urteils müssen erkennen lassen, das die Entscheidung handschriftlich unterzeichnet wurde. Unterschrift mit einer Paraphe genügt nicht. (OLG Köln, RpfL. 1991, 198 – Urteil wird nicht existent – vgl. auch BVerwG NJW 1994, 746; ebenso nicht die in Klammern gesetzte maschinengeschriebene Wiedergabe der Namen der Richter.

...
In der ZPO § 317 Abs. 2 ist die Unterzeichnung der Urteile in Verbindung mit § 117 VwGO vorgeschrieben, es sei denn, die Entscheidung traf ein nicht nach MR-Ges. Nr. 2 Artikel 5 zugelassener Richter. Eine unterschrieben Ausfertigung steht jedem Beteiligten zu. (Siehe: MRABl. Nr. 3, Rec TLS. 3 zuletzt geändert am 20. Mai 1947).

2. Mit der Ausfertigung ohne handschriftliche Unterschrift entsteht der Verdacht auf Urkundenfälschung (§ 267 StGB) durch die Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der



ex injuria ius non oritur

A EV-OTO 02/15 Seite 1 von 4

gut denken, reden und handeln

Geschäftsstelle Frau Schmiedel. Da diese Frau sich Urkundsbeamtin nennt entsteht hier außerdem dringender Verdacht auf Amtsanmaßung (§ 132 StGB). Diese begründet sich auf die Beweisführung der juristischen Nichtigkeit der Abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland vom (2+4 Vertrag) und infolge dessen die juristische Nichtigkeit des Einigungsvertrages im Zusammenhang mit der juristischen Nichtigkeit des Grundgesetzes für die BRD. Die Beweisführung, so wurde es im Antrag der einstweiligen Verfügung (ewV) mitgeteilt, liegt der Direktorin am AG Plauen Frau Tolksdorf bereits vor. Um der evtl. Entsorgung dieser Schreiben durch z. B. durch die Pförtnerie abzuwehren, stelle ich die Schreiben an Frau Tolksdorf vom 04.03.2014 AZ: AU-TD 01/2014 und vom 25.03.2014 AZ: AU-TD 02/2014 nochmals in den Anhang.

3. Im juristisch nichtigen Beschluß wird folgend ausgeführt „In beiden Fällen kann aus Rechtsgründen vom angerufenen Zivilgericht eine Einstweilige Verfügung nach §§ 935 ZPO durch das angerufene Gericht nicht erlassen werden.“ Herr Schmelcher bezieht sich hier auf den § 935 ZPO. Hier wird dazu folgend zitiert:
§ 935 Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand

Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Durch die ungesetzliche Maßnahme der Frau Kurth wird klar mein Recht auf den gesetzlichen Richter vereitelt, da der sog. Bürgerservice, der die Vollstreckung beantragt, dazu nicht in der Lage ist, sondern einzig ein ordentliches Gericht. Herr Schmelcher wird wohl in keinem Fall bestreiten können, daß das AG Plauen in der Vollstreckung für den Gerichtsbezirk Plauen zuständig ist.

Im Antrag zur einstweiligen Verfügung wurde dazu ebenfalls ausgeführt. In erschreckender Arroganz führt Herr Schmelcher aus, daß aus „rechtlichen Gründen“ dem Antrag nicht stattzugeben wäre, ohne klar auf die Gründe einzugehen.

Ein weiteres Novum ist, daß Herr Schmelcher ausführt, daß Frau Kurth in Ausübung der ihr hoheitlich übertragenen Rechte gehandelt hätte.

Hierzu wäre die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages sowie des Einigungsvertrages zu widerlegen. Da dies aber nicht möglich ist, ist daraus zu folgern, daß Herr Schmelcher willkürlich gegen Rechtsstaatlichkeit handelt und somit den Rechtsschutz des Herrn Opelt gröblichst verletzt.

4. Das rechtliche Gehör wurde von Herrn Schmelcher gegenüber dem Antragsteller völlig verweigert, indem er ausführt „Wegen des weiteren Vorbringens in der Antragschrift wird auf diese Bezug genommen.“ Hierzu wird folgend ausgeführt – „Mit Beschluss vom 05.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das rechtliche Gehör (Art.103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden.“
Herr Opelt hat im Antrag zu ewV ausdrücklich auf den einzigen Gesetzeshinweis im Schreiben der Frau Kurth hingewiesen. In diesem angeführten § 802 ZPO steht aber bevor die angesprochene Stelle der Frau Kurth kommt folgend: „§ 802 a (2) festgehaltene



Vorschrift nicht: „ Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und **der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung** ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt, ...“
Und genau das wird seit Anfang der Besuche, die mit Überfällen mit bewaffnetem privatem Wachschutz mitten in der Nacht ausarteten, bemängelt. Klar bemängelt wurde daß Frau Kurth zu keiner Zeit eine Ausfertigung eines vollstreckbaren Titels vorlegte und schon gleich gar nicht den bedrohten Personen übergab. Wieder ist zu bemängeln, daß der sog. gelbe Brief als Zustellung nicht an Herrn Opelt persönlich übergeben wurde wie es in den Vorschriften steht, sondern einfach in den Briefkasten eingelegt. Dieser Mangel wurde Frau Tolksdorf im Schreiben vom 25.03.2014 AZ: AU-TD 02/2014 ebenfalls mitgeteilt.

5. Die Aufforderung des Herrn Opelt Rechtsfrieden zu halten bis klargestellt ist, daß wahrhaftig vollstreckbare Titel vorliegen, hat Herr Schmelcher ebenfalls ausgeschlagen. So wurde von Herrn Opelt im Antrag zur ewV folgend ausgeführt: *Die Unterlassung der gesetzwidrigen Taten wird solange gefordert bis der eigentlichen Arbeit der Frau Kurth tatsächlich vollstreckbare Titel zugrunde liegen.*

Aufgrund der vorhergehenden Begründung wird folgend beantragt:

1. der Antrag zur einstweiligen Verfügung vom 30.11.2015 Az. A EV-OTO 01/15 ist zeitnah stattzugeben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Justiz bzw. die Antragsgegnerin.
3. Bei Nichtstattgeben der unter 1. & 2. genannten Forderung, wird die Aufklärung gefordert, wann der Kraftakt, der in der neuen Präambel des Grundgesetzes für die BRD festgehalten ist, stattgefunden hat und wo dieser festgeschrieben steht.
Zitat: Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“
4. Es wird beantragt Herrn Schmelcher wegen Befangenheit §42 ZPO von der Sache 7C1031/15 zu entbinden.
Da Herr Schmelcher bundesrepublikanische Normen (ZPO) sowie hohe bundesrepublikanische Gerichtsentscheidungen negiert, einzig und allein mit der unbestimmten Floskel „aus rechtlichen Gründen“ agiert, entsteht hier der Vorwurf ebenso wie die „wilden Kommissare“ zu arbeiten. „Wilde Kommissare“ werden von mir der unpersonifizierte sog. Bürgerservice, die die ganze Sache ausgelöst haben, genannt. Dazu wurde bereits vor den Intendanten der Rundfunkanstalten mit Schreiben vom 21.04.2015 AZ: IN/MDR/Bei 03/15 ausgeführt (Anhang) Zitat: „Die „wilden Kommissare“, die ich auf Bezug der in Österreich nach der Machtübernahme Hitlers in Tätigkeit getretenen widerrechtlichen Vollstrecker, so nenne, ...“. Der Antragsteller hat mit fester Annahme, daß die Richterschaft des AG Plauen sich an bundesrepublikanische Normen und die Entscheidungen der hohen Gerichte hält, sich auf diese Sache eingelassen. Damit dürfte die Vorschrift des § 43 ZPO (*Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.*) hinfällig sein. Dem Antragsteller war klar, daß die Richterschaft des AG Plauen sich weigern wird, die tatsächliche Rechtslage anzuerkennen, die auf der Grundlage von Völkerrecht bestehen,



was wiederum den gegen die Artikel 25 GG (zwingende Normen des Völkerrechts) und Artikel 101 GG (Ausnahmegesetz) verstößt. Es stellt sich dabei umfänglich dar, daß die Richterschaft weder das von ihnen als gültig bezeichnete Recht noch Völkerrecht beachten, im Gegensatz in reiner Willkür gegen alles verstößt und somit selbst sich klar als Ausnahmegesetz darstellt. Deswegen beziehe ich mich auf die nach wie vor rechtsgültige Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20.10.1945 (Zwecks Ausnahmegesetzen) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte Artikel 14. Es wird folgend zitiert Artikel 14 Abs, 1 Satz 1&2: „*Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.*“

5. Sollte zur Klärung der anhängigen Sache eine mündliche Verhandlung für erforderlich angesehen werden, wird beantragt den Verteidigungsattaché der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin als Zeugen zu laden.

Olaf Thomas Opelt

Anlage 1: Brief an Direktorin des AG Plauen vom 04.03.2014 AZ: AU-TD 01/2014

Anlage 2: Brief an Direktorin des AG Plauen vom 25.03.2014 AZ: AU-TD 02/2014

Anlage 3: Brief an Intendanten der Rundfunkanstalten vom 21.04.2015 AZ: IN/MDR/Bei 03/15

Verteiler: AG Plauen

Militärattaché der Russ Föderation Oberst Starow

Deutschlandverteiler





Amtsgericht Plauen

Amtsgericht Plauen
Europaratstraße 13, 08523 Plauen
7 C 1031/15

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Abteilung für Zivilsachen

Plauen, 14.12.2015

Geschäftsstelle

Telefon: 03741 10 1524 (Frau Schmiedel)

Telefax: 03741 10 1522

Aktenzeichen: **7 C 1031/15**
(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtsstreit Opelt, O. ./ Kurth, A. wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr Opelt,

beiliegende Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag erhalten Sie zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schmiedel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Das Amtsgericht Plauen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.

Dienstgebäude:
Europaratstraße 13
08523 Plauen

Telefon: 03741 10 10
Telefax: 03741 101 404
Internet:
www.amtsgericht-plauen.de

Montag und Donnerstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag:
geschlossen - Termine
nur nach vorheriger
Vereinbarung möglich

Straßenbahnlinie 1 oder 3 bis
Endhaltestelle, sonst Richtung
Behördenzentrum

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Amtsgericht Plauen
- Abteilung für Zivilsachen -
Aktenzeichen: 7 C 1031/15

Plauen, 14.12.2015

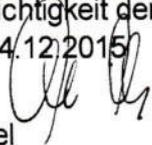
Verfügung

Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag vom 10.012.2015:

Es wurde deutsches Recht angewandt, obergerichtliche Entscheidungen wurden nicht negiert, eine Weigerung, die tatsächliche Rechtslage anzuerkennen, liegt auf Seiten des Gerichts nicht vor.

 Schmelcher
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Plauen, 14.12.2015


Schmedel
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Frau Regina Tolksdorf
Amtsgericht Plauen
Europaratstr. 13
08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
7C1031/15

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
A EV-OTO 03/15

Datum
20.12.2015

B e t r i f f t: Erinnerung/Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und ins besondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

Erinnerung § 732 ZPO & geforderte Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Tolksdorf,

es heißt aller guten Dinge sind drei. Deswegen mein jetziger 3. Versuch mit Ihrer Arbeitsstelle ins Reine zu kommen.

Mit dem Schreiben vom 04.03.14 AZ AU-TD 01/2014 und vom 25.03.14 AZ AU-TD 02/2014 wurden Sie umfassend informiert über das unrechtlche Tun der vermeintlichen Gerichtsvollzieherin Kurth.

Es hat sich inzwischen ein weiterer Sachverhalt ergeben und wiederum ist Frau Kurth ohne die Beachtung bundesrepublikanischer Vorschriften, hier insbesondere § 802a „*Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung*“ schriftlich bei mir vorstellig geworden. Da Frau Kurth sich selbst auf den § 802b bezog, ist ihr zu unterstellen, daß sie die Vorschriften des § 802a, der unmittelbar vorangestellt ist, ebenfalls kennt. In der Voraussetzung einen Rechtsfrieden zu erreichen habe ich das bundesrepublikanische Recht als gültiges Recht unterstellt und gegen die Ankündigung der Frau Kurth VIII DR 1720/15 vom 24.11.15 eine einstweilige Verfügung (EwV) A EV-OTO 01/15 am 30.11.15, die am 03.12.15 beim AG Plauen einging, beantragt. Dieser Antrag auf einstweilige Verfügung ist nach der Vorschrift des § 935ff in Verbindung mit § 732 ZPO gestellt worden.

Unter Punkt 3 des Antrags wurde folgend ausgeführt: „*Die Unterlassung der gesetzwidrigen Taten wird solange gefordert bis der eigentlichen Arbeit der Frau Kurth tatsächlich vollstreckbare Titel zugrunde liegen.*“ Der Antrag auf EwV wurde am 03.12.15 unter AZ 7C1031/15 von einem vermeintlichen Richter Schmelcher mit Beschluß zurück gewiesen.

Aufgrund der ungeheuer schnellen Bearbeitung und deren Art wird daran gezweifelt, daß der Beschluß wirklich von einem Richter ergangen ist. Was nicht um so mehr wegen der fehlenden handschriftlichen Unterschrift eines Richters, die nach Urteilen von hohen bundesrepublikanischen Gerichten erforderlich.

ex injuria ius non oritur

gut denken, reden und handeln

ist. So wurde u. a. in denen an Sie gerichteten o. g. Schreiben folgend ausgeführt: *„Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über Ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben.“*

Und weiter: *„Nicht nur das Original des Urteils, sondern auch die den Beteiligten zuzustellenden Ausfertigungen des Urteils müssen erkennen lassen, das die Entscheidung handschriftlich unterzeichnet wurde. Unterschrift mit einer Paraphe genügt nicht.“* (OLG Köln, RpfL 1991, 198 – Urteil wird nicht existent“.

Gegen diesen Beschluß, der das rechtliche Gehör verweigert, somit meinen Rechtsschutz gröblich verletzt, ist sofortige Beschwerde am 10.12.15, (am AG Plauen eing. am 14.12.15) Az. A EV-OTO 02/15 ergangen. Bereits hier wurde die Verweigerung des rechtlichen Gehörs gerügt.

In dieser Beschwerde wurde unter Punkt 4 folgender Antrag gestellt: *Es wird beantragt Herrn Schmelcher wegen Befangenheit §42 ZPO von der Sache 7C1031/15 zu entbinden.*

Da Herr Schmelcher bundesrepublikanische Normen (ZPO) sowie hohe bundesrepublikanische Gerichtsentscheidungen negiert, einzig und allein mit der unbestimmten Floskel „aus rechtlichen Gründen“ agiert, entsteht hier der Vorwurf ebenso wie die „wilden Kommissare“ zu arbeiten. „Wilde Kommissare“ werden von mir der unpersonifizierte sog. Bürgerservice, die die ganze Sache ausgelöst haben, genannt. Dazu wurde bereits vor den Intendanten der Rundfunkanstalten mit Schreiben vom 21.04.2015 AZ: IN/MDR/Bei 03/15 ausgeführt; Zitat: „Die „wilden Kommissare“, die ich auf Bezug der in Österreich nach der Machtübernahme Hitlers in Tätigkeit getretenen widerrechtlichen Vollstrecker, so nenne, ...“. Der Antragsteller hat mit fester Annahme, daß die Richterschaft des AG Plauen sich an bundesrepublikanische Normen und die Entscheidungen der hohen Gerichte hält, sich auf diese Sache eingelassen. Damit dürfte die Vorschrift des § 43 ZPO (Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.) hinfällig sein. Dem Antragsteller war klar, daß die Richterschaft des AG Plauen sich weigern wird, die tatsächliche Rechtslage anzuerkennen, die auf der Grundlage von Völkerrecht bestehen, was wiederum den gegen die Artikel 25 GG (zwingende Normen des Völkerrechts) und Artikel 101 GG (Ausnahmegesetz) verstößt. Es stellt sich dabei umfänglich dar, daß die Richterschaft weder das von ihnen als gültig bezeichnete Recht noch Völkerrecht beachten, im Gegensatz in reiner Willkür gegen alles verstößt und somit selbst sich klar als Ausnahmegesetz darstellt. Deswegen beziehe ich mich auf die nach wie vor rechtsgültige Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20.10.1945 (Zwecks Ausnahmegesetzen) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte Artikel 14. Es wird folgend zitiert Artikel 14 Abs, 1 Satz 1&2: „Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.“

Ebenfalls am gleichen Tag des Einganges so wie bei der EwV wurde auch die sofortige Beschwerde (sB) von einem Richter Schmelcher beantwortet, wobei sich hier der Verdacht darauf, daß nicht ein Richter beides bearbeitet hat, sondern ein Bürobote aus der Pförtnerloge, der noch zudem keinen Zugang auf Bürotechnik hat.

In der Zurückweisung der EwV wurde mit der Floskel *„aus rechtlichen Gründen“* argumentiert. Und in der Stellungnahme Zwecks des Punkt 4 der sB wurde verneint, daß deutsches Rechts vorausgesetzt wurde. Aus keiner Argumentation geht hervor auf welches gültige deutsche Recht sich der vermeintliche Richter bezieht. Ist es etwa das Recht der Capitulatio de partibus Saxoniae, in der es u. a. heißt 8. *„Sterben soll, wer Heide bleiben will und unter den Sachsen sich verbirgt, um nicht getauft zu werden oder es verschmäht, zur Taufe zu gehen.“* Oder etwa Hitler-Deutsches Recht?

Gültiges deutsches Recht, so wie es von mir bis dato unwiderlegt bewiesen ist, habe ich von Grund auf nicht vorausgesetzt; vorausgesetzt habe ich zwar juristisch nichtiges aber derzeit in der BRD anerkanntes bundesrepublikanisches Recht. Jedoch wäre nach diesem Recht meinem Antrag zur EwV zu folgen gewesen, da ich folgerichtig in der Begründung zur EwV ausgeführt hatte.

Ein weiterer unklarer Punkt in der Stellungnahme zur Ablehnung wegen Befangenheit ist folgend: *„obergerichtliche Entscheidungen wurden nicht negiert“*. Bereits der EwV wurden als Anlage Ihre o. g. *ex injuria ius non oritur*

gut denken, reden und handeln

Schreiben angefügt, woraus ein Richter erkennen müßte, daß diese Entscheidungen u. a. vom Bundesverfassungsgericht, dem Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichten stammen, wozu folgend ausgeführt wird: *„Soweit Sie darin das Bundesministerium der Justiz um Auskunft bitten. ob Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die vor 1990 ergangen sind, noch fortgelten, darf ich Ihnen mitteilen, dass sich weder dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) noch sonst einem Gesetz eine Vorschrift entnehmen lässt, nach der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verlieren.“*

Dieses Zitat aus 12/2013 stammt aus einer elektronischen Antwort vom Referat IV B 1 (Verfassungsgerichtsbarkeit; Justizverfassungsrecht) Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin.

Damit dürfte festgestellt sein, daß allerhöchstens noch eine Änderung oder Aufhebung der Urteile und Beschlüsse der oberen Gerichte eine Unrichtigkeit der zitierten Entscheidungen dieser Gerichte unrichtig werden lassen könnten. Hier mangelt es aber an eben diesen Änderungen und Aufhebungen.

Daraus wäre zu schließen, daß der vermeintliche Richter entweder die Ausführungen nicht im geringsten zur Kenntnis genommen hat und somit sträflich seine richterliche Pflicht verletzt oder aber das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte der BRD nicht anerkennt. Das wiederum erhöht die Fragwürdigkeit der angeblichen „rechtlichen Gründe“ des „deutschen Rechts“.

Weiter wurde in der Stellungnahme folgend ausgeführt: *„... eine Weigerung, die tatsächliche Rechtslage anzuerkennen, liegt auf Seiten des Gerichts nicht vor.“*

Hier wird es klar, daß der Bearbeiter des Beschlusses und der Stellungnahme tatsächlich über eine zu geringe rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügt, denn die Beweisführung zur *„tatsächlichen Rechtslage“* wurde aufgrund, daß Ihre beiden o. g. Schreiben sich in der Anlage zur EwV befanden, offensichtlich.

Es wird hiermit beantragt dem Antrag vom 30.11.2015 insbesondere auf Punkt 3 zeitnah (14 Tage nach Eingang) stattzugeben, aufgrund da Frau Kurth bereits in dieser Sache einen erneuten Angriff gestartet hat. Die dazugehörige vermeintliche Zustellung samt des Entwurfes (Unterschrift Paraphe) wird hiermit zu meiner Entlastung an das AG Plauen zurückgesendet.

Es wird weiter beantragt, sollte es dem AG Plauen wegen mangelnder rechtswissenschaftlicher Ausbildung nicht gegeben sein die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der Abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und infolge dessen der juristischen Nichtigkeit des Einigungsvertrages zu widerlegen, dieses Zwecks Normenkontrolle an entsprechend höhere Gerichte abzugeben.

Es wird weiter beantragt bei Ablehnung der zeitnahen Stattgabe der EwV Herrn Opelt unmittelbar nachzuweisen, wann der Kraftakt, der in der neuen Präambel festgehalten ist, geschehen und wo dieser festgehalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anhang: vermeintliche Zustellung mit juristisch nichtigen Entwurf zu meiner Entlastung zurück.

Verteiler: AG Plauen
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Frau Kurth
Deutschlandverteiler

ex injuria ius non oritur



Aktenzeichen: 7 C 1031/15

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Olaf Thomas **Opelt**, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Antragsteller -

gegen

Obergerichtsvollzieherin Annett **Kurth**, Siegener Straße 05, 08523 Plauen

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Plauen durch

Richter am Amtsgericht Speiser

ohne mündliche Verhandlung am 05.01.2016

nachfolgende Entscheidung:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 10.12.2015 wird für unbegründet erklärt.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 30.11.2015 beehrte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Verfügung folgenden Inhalts:

1. durch einstweilige Verfügung der Frau Kurth (Antragsgegner) die Weiterverfolgung ihrer ungesetzlichen Tätigkeit gegen meine Person, Olaf Thomas Opelt (Antragsteller) zu untersagen um die ungesetzlichen Angriffe gegen meine Person zu stoppen.

2. Bei Nichteinhaltung der untersagten Tätigkeit ist der Frau Kurth ein Strafgeld in Höhe von 30000 € aufzuerlegen. Die Höhe des Strafgeldes wird als erforderlich angesehen, da die Angriffe der Frau Kurth gegen Herrn Opelt aber auch gegen Frau Reiter, ebenfalls wohnhaft Siegener Str. 24, die Lebensgefährtin von Herrn Opelt, bis jetzt sämtlich alle ohne Beachtung der gesetzlichen Grundlagen erfolgen; Herrn Opelt und Frau Reiter aber in wirtschaftlich schwierige Verhältnisse drängten, die bis dato noch nicht behoben sind.
3. Die Unterlassung der gesetzwidrigen Taten wird solange gefordert bis der eigentlichen Arbeit der Frau Kurth tatsächlich vollstreckbare Titel zugrunde liegen.

Zur Begründung hat er im Wesentlichen behauptet, dass die Antragsgegnerin unter dem Aktenzeichen VIII DR 1720/15 gegen ihn die Zwangsvollstreckung ohne vollstreckbaren Titel betreiben würde.

Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Antragschrift vom 30.11.2015 nebst deren Anlagen.

Mit Beschluss vom 03.12.2015 hat der abgelehnte Richter den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 30.11.2015 zurückgewiesen und den Streitwert auf bis zu 500,00 € festgesetzt. Begründet hat dies der abgelehnte Richter damit, dass sich der Antragsteller entweder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wendet oder einen Justizverwaltungsakt angreift und dass in beiden Fällen aus Rechtsgründen vom angerufenen Zivilgericht eine einstweilige Verfügung nach § 935 ZPO nicht erlassen werden kann.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde vom 10.12.2015 (Bl. 12 d. A.), mit der auf Seite 3, dortige Nummer 4. = letzter Absatz, (Bl. 14 d. A.) Richter am Amtsgericht „Schmelcher wegen Befangenheit §42 ZPO von der Sache 7C1031/15 zu entbinden“ beantragt wurde. Bezüglich der Begründung wird Bezug genommen auf den letzten Absatz des vorgenannten Schriftstückes sowie auf Bl. 28 ff. d. A. („Erinnerung § 732 ZPO & geforderte Stellungnahme“ vom 20.12.2015).

In seiner dienstlichen Stellungnahme zum Befangenheitsantrag, die vom abgelehnten Richter unter dem 14.12.2015 dem Antragsteller bekanntgegeben wurde, führt Richter am Amtsgericht Schmelcher aus:

„Es wurde deutsches Recht angewandt, obergerichtliche Entscheidungen wurden nicht negiert, eine Weigerung, die tatsächliche Rechtslage anzuerkennen, liegt auf Seiten des Gerichts nicht vor.“

II.

Das Gesuch ist unbegründet. Befangenheitsgründe sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 42 II ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der vom Standpunkt der Parteien aus, objektiv und vernünftig betrachtet, geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die vorgebrachten Tatsachen sind nicht geeignet, einen Ablehnungsgrund auszufüllen. Dieser ergibt sich insbesondere nicht aus der ablehnenden Entscheidung. Diese entspricht der Sach- und Rechtslage. Voraussetzung der einstweiligen Verfügung ist das

Rechtsschutzbedürfnis.

Es fehlt dann, wenn der Gläubiger den mit dem Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung verfolgten Zweck anders billiger und rascher erreichen kann (...). (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 74. Aufl. 2016, Rn. 9 zu § 940 ZPO). Im Bereich der Zwangsvollstreckung schließt die Möglichkeit der Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 767, 769 ZPO das Verfügungsverfahren in der Regel aus (Hamm, FamRZ 2002, 618, vgl. Zöller/Vollkommer, 30. Aufl., Rn. 8 zu § 940 „Zwangsvollstreckung“). Im Bereich der Erinnerung über die Art und gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nach § 766 ZPO gilt nichts anderes. Hinzu kommt in diesem Fall, dass einstweilige Verfügungen dann unzulässig sind, wenn das Gesetz zur Regelung des vorläufigen Rechtsschutzes den Erlass einstweiliger Anordnungen vorgesehen hat (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., Rn. 3 zu § 935 ZPO).

Die angegriffene Entscheidung verletzt entgegen dessen Auffassung auch nicht das rechtliche Gehör des Antragstellers, denn aus der Gründen der angegriffenen Entscheidung wird hinreichend deutlich, warum die beantragte einstweilige Verfügung nicht erlassen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Plauen
Europaratstraße 13
08523 Plauen

oder bei dem

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung oder Erlass der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.



gez. Speiser
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Plauen, 15.01.2016

Seibt *Seibt*
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegenger Straße 24, 08523 Plauen

Frau Regina Tolksdorf
Amtsgericht Plauen
Europaratstr. 13
08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
7C1031/15

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
A EV-OTO 01/16

Datum
27.01.2016

B e t r i f f t: Sofortige Beschwerde

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und ins besondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

Sofortige Beschwerde

Sehr geehrte Frau Tolksdorf,
hiermit wird sofortige Beschwerde gegen den rechtsungültigen Beschluß in Form eines Entwurfes (fehlende handschriftliche Unterschrift des Richters) des AG Plauen vom 15.01.2016 AZ 7C1031/15 eingelegt.

Eine Zustellung nach gesetzlichen Vorschriften ist wiederum nicht zustande gekommen.

In der sofortigen Beschwerde vom 10.12.15 AK: A EV-OTO 02/15 wurde wegen des rechtlichen Gehörs folgend ausgeführt:

*„Mit Beschluss vom 05.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das rechtliche Gehör (Art. 103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichte, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, **so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden.**“*

Der wesentliche Vortrag zu meiner Rechtsverteidigung besteht darin:

1. von Frau Kurth wurde zu keiner Zeit eine vollstreckbare Ausfertigung der Sache übergeben. So heißt es im § 802a „(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer

ex injuria ius non oritur

A EV-OTO 01/16 Seite 1 von 3

gut denken, reden und handeln

Zuständigkeiten befugt, ...“. Frau Kurth ist aufgrund der Verweigerung der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung nicht befugt eine Vollstreckung gegen Herrn Opelt auszuführen.

2. Ein sogenannter Bürgerservice ist nicht befugt eine Vollstreckung bei Frau Kurth zu beantragen. Eine Vollstreckung unterliegt den Vorschriften der ZPO und wird von einem ordentlichen Gericht bearbeitet.
3. Es wurde klar mit der - Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4 Vertrag) und in dessen Verlauf die juristische Nichtigkeit des Einigungsvertrages- aufgezeigt, was gültiges deutsches Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht ist.

Erläuterung:

In den drei Schriftsätzen des Herrn Opelt

1. Antrag auf einstweilige Verfügung vom 30.11.2015 Az: A EV-OTO 01/15
2. sofortige Beschwerde vom 10.12.2015 Az: A EV-OTO 02/15
3. in der Erinnerung und Stellungnahme vom 20.12.2015 Az: A EV-OTO 03/15

wurden jeweils alle drei Hauptgründe der Rechtsverteidigung vorgetragen, erläutert und nachgewiesen.

Wenn Herr Speiser im Beschluß in Form eines Entwurfes vom 15.01.2016 ausführt, daß Herr Opelt „*im Wesentlichen behauptet*“, ist das gelogen. Denn es wurden klar gesetzliche Vorschriften aufgezeigt, so der § 802a, wobei Frau Kurth selbst den unmittelbar folgenden § 802b angeführt hat und ihr unterstellt werden muß, daß sie aufgrund dessen und ihrer Tätigkeit der § 802a ebenso geläufig sein muß, zumal ihr bei jedem Besuch eine solche Ausfertigung erfolglos abverlangt wurde.

Herr Speiser führt den § 935 in dem Entwurf vom 15.01.2016 an. Wobei Herr Opelt den § 935ff ZPO insbesondere den § 940 im Antrag zur EwV klar aufzeigte.

Im § 940 ist folgend zu lesen:

„Einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.“

Die Abwendung von wesentlichen Nachteilen und drohender Gewalt, die mir von Frau Kurth bis jetzt nicht nur einmal zugefügt wurde, wurde ebenfalls klar und deutlich aufgezeigt, und ist Ihnen Frau Tolksdorf hinlänglich von mir mitgeteilt worden, nicht zuletzt mit dem Schriftsatz vom 10.12.15 AZ. A EV-OTO 02/15 an Sie, in dem zwei vorherige Schriftsätze an Sie nochmals in den Anhang gestellt wurden.

Des weiteren ist § 935 ZPO hier ebenfalls zutreffend.

Im Entwurf vom 14.12.2015 führt Herr Schmelcher aus, *nicht gegen oberste bundesrepublikanische Gerichtsentscheidungen zu verstoßen*, hält es aber nicht für nötig eine

Abschrift mit handschriftlicher Unterschrift zu zeichnen und das rechtliche Gehör entsprechend einer solchen Entscheidung zu gewähren.

Herr Speiser verfährt in selbiger Art in seinem Entwurf vom 15.01.2016 und vermeint in dem er die Ausführung des Herrn Opelt teilweise wiedergibt, den Vorschriften des rechtlichen Gehörs entsprochen zu haben.

Beiden ist der Vorwurf der ungenügenden Zustellung und damit Nichteröffnung einer Frist vorzuwerfen.

Es bleibt der erweiterte Antrag aus dem Schriftsatz vom 20.12.2015 AZ. A EV-OTO 03/15 der Erinnerung aufrechterhalten. Ebenfalls bleiben die dortigen Ausführungen in Ergänzung zu den heutigen erhalten.

Wegen des unbedingten Vorsatzes einen Straftatbestand nach § 6 des Völkerstrafgesetzbuches aufrechtzuerhalten (für die BRD verbindlich in Kraft getreten am 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254)), wird gegen den vermeintlichen Justizminister der BRD Heiko Maas und den vermeintlichen Justizminister des sog. Bundeslandes Freistaat Sachsen Sebastian Gemkow sowie der beteiligten Richterschaft des AG Plauen Strafanzeige beim Militärgerichtshof der Russischen Föderation in Moskau gestellt. Der Straftatbestand nach § 6 VStGb ist nach § 5 desselbigen unverjährbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird der Richterschaft des AG Plauen die Möglichkeit eine Strafanzeige zu verhindern, gegeben, wenn dem Antrag auf einstweilige Verfügung vom 30.11.2015 AZ. A EV-OTO 01/15 spätestens 14 Tage nach Eingang dieses Schriftsatzes am AG Plauen, stattgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anhang: der rechtlich ungültige Entwurf des Herrn Speiser vom 15.01.2016 zu meiner Entlastung zurück.

Verteiler: AG Plauen
Botschaft der Russischen Föderation
Deutschlandverteiler

Ausfertigung



Amtsgericht Plauen

Vollstreckungsgericht

Aktenzeichen: **4 M 27/16**

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts v.d.d. Intendantin,
Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig, Gz.: 295 433 575 02/11/15

- Gläubiger -

gegen

Olaf Thomas **Opelt**, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldner -

wegen Erinnerung gg. Art u. Weise d. Zwangsvollstreckung § 766 ZPO

ergeht am **28.01.2016** nachfolgende Entscheidung:

1. Die Erinnerung des Schuldners vom 20.12.2015 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Erinnerungsverfahrens hat der Schuldner zu tragen.

Gründe

I.

Der Schuldner wendet sich mit der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch die Obergerichtsvollzieherin des Amtsgerichts Plauen aufgrund eines Vollstreckungsersuchens des Gläubigers. Wegen der Einzelheiten des Erinnerungsvorbringens wird auf den Schriftsatz vom 20.12.2015 vollumfänglich Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Art und Weise der Zwangsvollstreckung aufgrund des Vollstreckungsauftrages des Gläubigers ist nichts zu beanstanden.

Soweit der Schuldner im Rahmen seines Erinnerungsschreibens zu einer Entscheidung des Amtsgerichts Plauen zum Aktenzeichen 7 C 1031/15 Ausführungen macht, wird darauf hingewiesen, dass dies nicht Gegenstand des Erinnerungsverfahrens ist.

Soweit auf § 802a ZPO abgestellt wird, verkennt der Schuldner, dass nicht ihm eine Vollstreckbare Ausfertigung zu übergeben ist, sondern dass der Gläubiger als Auftraggeber an den Gerichtsvollzieher eine solche zu übergeben hat.

Zur allgemeinen Bedeutung der Vollstreckungsersuchen einer Landesrundfunkanstalt wird auf die abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.06.2015, Aktenzeichen I ZP64 /14 verwiesen.

Anderweitige justiziable Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung unter dem Aktenzeichen VIII DR 1720/15 sind dem Schreiben vom 20.12.2015 nicht zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO in entsprechender Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Plauen
Europaratstraße 13
08523 Plauen

oder bei dem

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08056 Zwickau

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung oder Erlass der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Tolksdorf
Direktorin des Amtsgerichts



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Plauen, 15.02.2016

Hilpert
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegenger Straße 24, 08523 Plauen

Frau Regina Tolksdorf
Amtsgericht Plauen
Europaratstr. 13
08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
4 M 27/16

Ihre Nachricht vom
16.02.16

Unser Geschäftszeichen
A EV-OTO 02/16

Datum

23.02.2016

Betrifft: Sofortige Beschwerde

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des fehlenden rechtmäßigen Nachweises für den Bestand der Amtsbezeichnungen der Personen gegen die Strafantrag beantragt wird, sich grundsätzlich um völkerrechtswidrige Tätigkeiten und ins besondere um Ausnahmegerichte handelt. (GVG § 16)

Sofortige Beschwerde

gegen den Beschluß Az. 4 M 27/16 vom 28.01.16 (16.02.16) in Form eines Entwurfes

Hier mit wird Sofortige Beschwerde

gegen den Beschluß Az. 4 M 27/16 vom 28.01.16 (16.02.16) in Form eines Entwurfes eingelegt.

Begründung:

In einer respektablen Zeit von immerhin 5 Wochen wurde die zugrunde liegende Erinnerung vom 20.12.2015 AZ: A EV-OTO 03/15 bearbeitet und brauchte dann nochmals 2 ½ Wochen um den Erinnerer Herr Opelt zu erreichen.

Zieht man hierbei die Feiertage ab, hat die Erinnerung letztendlich trotz allem 7 Wochen bis zur Beantwortung bedurft.

Verwunderlich ist dagegen die Fristsetzung der Gerichte. Die Zeit ist dabei nicht unnötig abgelaufen, denn es war sehr schwer möglich Herrn Opelt eine entsprechende Erwiderung entgegen zu stellen, die dann in der Hauptsache so verlautet:

Soweit auf § 802a ZPO abgestellt wird, verkennt der Schuldner, daß nicht ihm eine vollstreckbare Ausfertigung zu übergeben ist, sondern daß der Gläubiger als Auftraggeber an den Gerichtsvollzieher eine solche zu übergeben hat.

Hier möchte der Antragsteller den 802a zur Kenntnis im Original zitieren:

§ 802a

Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt, ...

Hier ist es sehr schwer möglich die Übergabe des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher herauszulesen, was entsprechenden Entscheidungen hoher bundesrepublikanischer Gerichte ebenfalls widerspricht, von denen festgestellt wurde, daß **allen** Beteiligten vom Gericht ein unterschriebener Beschluß bzw. Urteil zusteht. Das bedeutet also, nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem angeblichen Schuldner Opelt sowie auch dem Gerichtsvollzieher, der dies dann in seinen Akten niederzulegen hat.

Hier noch einmal entsprechende Zitate aus verschiedenen Anhängen, die die Direktoren des AG Plauen in den Schreiben vom 04.03.2014 AZ: AU-TD 01/2014 und vom 25.03.2014 AZ: AU-TD 02/2014 per Einschreiben/Rückschein zugesendet bekam:

„Nicht nur das Original des Urteils, sondern auch die den Beteiligten zuzustellenden Ausfertigungen des Urteils müssen erkennen lassen, das die Entscheidung handschriftlich unterzeichnet wurde. Unterschrift mit einer Paraph genügt nicht. (OLG Köln, RpfL. 1991, 198 – Urteil wird nicht existent – vgl. auch BVerwG NJW 1994, 746; ebenso nicht die in Klammern gesetzte maschinengeschriebene Wiedergabe der Namen der Richter. (Kopp/Schenke VwGO, 14. Auflage 2005)“

„In der ZPO § 317 Abs. 2 ist die Unterzeichnung der Urteile in Verbindung mit § 117 VwGO vorgeschrieben, es sei denn, die Entscheidung traf ein nicht nach MR-Ges. Nr. 2 Artikel 5 zugelassener Richter. Eine unterschriebene Ausfertigung steht jedem Beteiligten zu. (Siehe: MRABl. Nr. 3, Rec TLS. 3 zuletzt geändert am 20. Mai 1947)“

„§317 ZPO

(2) ... Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden....“

„§ 117 VwGO

...Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen....“

ZPO., § 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben.“

Ist hier die Ursache der respektablen Zeit, die Frau Direktorin Tolksdorf für die Bearbeitung benötigt hat, zu suchen, weil es ihr unmöglich ist die Rechtsverteidigung des Herrn Opelt zu widerlegen? Man möge es sehen wie man will, denn dieser Beschluß als Entwurf in sich selbst ist rechtsungültig. Ein Entwurf ist dieses Schreiben aus ebenfalls bereits oben angeführten Gründen, also hohen bundesrepublikanischen Gerichtsentscheidungen, die Frau Tolksdorf nachweislich erhalten hat, aufgrund der fehlenden handschriftlichen Unterschrift des Richters, die bei Versendung per Briefpost unerlässlich ist.

Doch es gibt eine Ausnahme, in der es einer handschriftlichen Unterschrift nicht bedarf. Im Fall, daß der Richter nach Militärstrafgesetzbuch Nr. 2 (SHAEG-Ges. Nr. 2 vom 18.09.1944 zuletzt geändert 20. Mai 1947) zugelassen ist, bedarf es dieser Unterschrift nicht.

Warum aber wird das den angeblichen Schuldner nicht mitgeteilt, daß dies der Fall ist. Ist diese Zulassung etwa streng geheim oder würde das der Souveränität des deutschen Staates widersprechen? Sei es wie es sei, da Mahnverfahren und Vollstreckungsverfahren ordentlichen Gerichten unterliegen, siehe Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 20.10.1945 in Verbindung mit Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats Ausnahmegerichte verboten sind, steht es dem

unpersonifizierten sogenannten Bürgerservice, also einer juristischen Person, nicht zu, Mahn- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen.

Aufgrund der langen Bearbeitungsdauer von Frau Tolksdorf ist dieser in ihrer angestregten Arbeit wahrscheinlich ein weiterer erheblicher Fortgang in dieser Sache entgangen, denn das Verfahren wurde bereits in der Hauptsache von Richter Speiser vom AG Plauen vom 01.02.16 (13.02.16) AZ 7 C 1013/15 an das Landgericht Zwickau verwiesen.

Im folgenden stellt der angebliche Schuldner, Herr Opelt, einen für nichtrechtswissenschaftlich ausgebildete Menschen verfaßten Text zur Kenntnismahme an, aus dem auch Frau Tolksdorf als Direktorin des AG Plauen, heraus erkennen müßte, daß ihre Handlung nicht nur rechtsstaats- sondern auch völkerrechtswidrig ist.

Hallo Menschen,

aufgrund einer Anfrage an mich, was ich von der Sammelklage [1] gegen den Bürgerservice halte, möchte ich nach zwei Nachtschichten, die ich zusätzlich eingelegt habe, und es mir nun leid tut, dieses getan zu haben, weil es Zeitverschwendung war, trotzdem kurz darauf antworten.

- 1. Am 1.7.1990 ist zwischen der damals noch rechtlich bestehenden BRD und der heute nach wie vor rechtlich weiterbestehenden DDR [2] die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion geschlossen worden. Die Verwaltungsunion jedoch, die mit dem sog. Einigungsvertrag am 03.10.1990 in Kraft treten sollte, ist bis heute nicht in Kraft getreten. Siehe Beweisführung [3].*
- 2. Am 23.09.1990 wurde mit der Veröffentlichung des Einigungsvertragsgesetzes der Artikel 23 GG (Geltungsbereich) aufgehoben und dieser in die neue Präambel gesetzt, wobei am 23.09.1990 schon von den fünf „neuen“ Bundesländern die Rede war. Obwohl diese, also die Bezirke der DDR, zu diesem Zeitpunkt noch Bezirke der DDR waren und frühestens durch die Volkskammer am 03.10.1990, also 10 Tage später, **zu Ländern der DDR** gemacht wurden. Schaut man in dieses Gesetz vom 22.07.1990 mit Textnachweis vom 03.10.1990 [4] ist dort nach wie vor nicht von neuen Bundesländern die Rede, sondern nach wie vor von Ländern der DDR. Des weiteren sind §§ einfach leer oder als weggefallen erklärt. Weggefallen gibt es nicht in der Juristerei. D. h. genau so wie es beim Artikel 23 GG war, „aufgehoben“. Und schaut man dann in das Original des Ländereinführungsgesetzes vom 22.07.1990 (Anhang) kann man dort sehr viel mehr Bestimmungen sehen, so u. a. die Aufhebung des Gesetzes vom 23.07.1952, mit dem damals die Länder der DDR zu Bezirken gemacht wurden. Dieses Original findet man derzeit im Netz nicht mehr und wurde auch damals schon aus der am Gesetzesende stehenden Quelle entnommen. Dann gab es noch eine andere Ausführung, in der mit „rot“ Änderungen eingetragen waren, ich nenne es Fälschung und diese ist auch im Anhang zu finden, von derselben Quelle, da nicht mehr im Netz. Geht man aber in Bibliotheken kann man das Original im Gesetzblatt der DDR (GBL. DDR I Nr. 51 S. 955 und das entkernte im Gesetzblatt GBL. I S. 1567) finden. Zu keiner Zeit ist aber der Nachweis erbracht worden, wann nun die Länder der DDR zu Ländern der BRD wurden.*
- 3. Da die ersten zwei Punkte für den normal gebildeten Menschen sehr schwer nachvollziehbar sind ist letztendlich aber eines offensichtlich, daß die Ausführung, die wie folgend zitiert in der neuen Präambel steht „...hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben....“ eine grobe Lüge ist. Diese grobe Lüge sind letztendlich einzeln aufgearbeitet- 7 Lügen ineinander verschmolzen. Dieses hat Herr Dietrich Weide aus Hamburg in einem zähen Kampf herausgearbeitet (Anhang).*

Schlußfolgerung:

Es ist also letztendlich völlig klar, daß das Grundgesetz durch Aufhebung des Geltungsbereiches (Artikel 23) spätestens seit dem 23.09.1990 rechtlich ungültig ist. Es ist dadurch auch klar, daß es aufgrund des rechtlich nicht in Kraft getretenen Einigungsvertrages es zu keiner Verwaltungsunion, die sich öffentlich-rechtlich nennen kann, gekommen ist. Zwar besteht das Verwaltungsgebilde, das sich BRD nennt, de facto auf dem Restgebiet des Deutschen Reichs (Vier Besatzungszonen), ist aber aufgrund der Mißachtung von Völkerrecht (insbesondere der beiden ersten Artikel der Menschenrechtspakte, in dem das Selbstbestimmungsrecht der Völker verankert ist) völkerrechtswidrig und somit nicht öffentlich-rechtlich.

Da die BRD nachgewiesener Maßen kein Staat ist (siehe Anhang), ist in den ihr untergeordneten Ländern das gleiche Schicksal wie der BRD anheim. Auch deren Länderverwaltungen bis hinunter in die

Gemeindeverwaltungen, die sich auf das rechtlich ungültige Grundgesetz beziehen sind völkerrechtswidrig und dadurch nicht öffentlich-rechtlich.

Die beiden Menschenrechtspakte sind aus der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 hervorgegangen und seit 1976 bzw. seit 1977 für die gesamten Vereinten Nationen festgeschriebenes Völkerrecht und strikt zu beachten. Für die BRD sind sie jedoch bereits seit 1973 verbindlich in Kraft (im Zuge des Grundlagenvertrags).

Da in den Ausführungen zur Sammelklage folgend ausgeführt wird: "Die Rundfunkanstalten sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen und damit sowohl allgemein zugängliche Quelle im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG als auch gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht sowie gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Grundgesetz als verfassungsmäßige Ordnung gebunden." wird klar, daß hier nicht im geringsten auf der Grundlage von Völkerrecht gearbeitet wird und es ein selbiges hinter das Licht führen der Menschen ist, wie es der sog. Prof. Schachtschneider u. a., die ich Nepper, Schlepper, Bauernfänger nenne, tun. Deren Handeln ist nach den § 3 in Verb. mit dem § 6; 7 Abs. 1 Pkt. 5&8 und § 8 Abs.1 Pkt. 3 strafbar. Und nach § 5 desselbigen Gesetzbuchs unverjährbar. Ein Jeder, der diese Strafbarkeit unterstützt ist nach § 3 des VStGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 ebenfalls strafbar. Das sollte sich jeder Mensch tief in das Bewußtsein einprägen, denn der jetzige § 17 des deutschen Strafgesetzbuches (Verbotsirrtum) ist rechtsungültig und der Rechtssatz-Nichtwissen schützt vor Strafe nicht- hat nach wie vor Kraft.

Auch die ganze Seite der sog. Grundrechtspartei ist voll mit völkerrechtswidrigen Sachen, die manch einer zwar Firlefanz nennen mag, aber letztendlich rechtlich strafbare Bedeutung besitzen. Nun ist es einem Jeden selbst überlassen, ob er sich einer solchen „Sammelklage“ anschließt oder sich lieber zum Beitritt zur Bürgerklage [5], die fest auf völkerrechtlicher Grundlage steht, entscheidet. Ich hoffe somit eine ausführliche Antwort gegeben zu haben um in der verworrenen Rechtslage etwas klarer sehen zu können.

Olaf Thomas Opelt

[1] <http://rundfunkbeitragsklage.de/>

[2] archiv-suv.de, Menschen, Opelt, Bürgerklage, Wort 02.09.2012

[3] archiv-suv.de, Menschen, Opelt, Bürgerklage, Beweisführung,

[4] <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/leifg/gesamt.pdf>

[5] archiv-suv.de, Menschen, Opelt, Bürgerklage

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: AG Plauen Frau Tolksdorf
Frau Kurth, Büro Siegener Str. 5
Botschaft der Russischen Föderation
Deutschlandverteiler

Anlage

Beschluß als Entwurf vom 28.01.16 (16.02.16) Az. 4 M 27/16 zu meiner Entlastung zurück.

Ergebnis:

Sendungsnummer

rb686680803de

Status der Sendung

Die Sendung wurde am 26.02.2016 ausgeliefert.



Aktenzeichen: **4 M 27/16**

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts v.d.d. Intendantin,
Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig, Gz.: 295 433 575 02/11/15

- Gläubiger -

gegen

Olaf Thomas **Opelt**, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldner -

wegen Erinnerung gg. Art u. Weise d. Zwangsvollstreckung § 766 ZPO

ergeht am **29.02.2016** nachfolgende Entscheidung:

1. Der Beschwerde des Schuldners zum Beschluss des Amtsgerichts Plauen vom 28.01.2016 wird nicht abgeholfen.
2. Die sofortige Beschwerde wird dem Landgericht Zwickau - Beschwerdekammer - zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe der Ausgangsentscheidung Bezug genommen.

Auch die Ausführungen im Beschwerdeschreiben des Schuldners vom 23.02.2016 rechtfertigen keine anders lautende Entscheidung.

Tolkdorf
Direktorin des Amtsgerichts



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Plauen, 03.03.2016

Hilpert
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle